

Haushaltssatzung der Stadt Pasewalk für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.03.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.636.600 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	16.086.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-2.450.000 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	12.647.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	14.236.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.589.900 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.234.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.222.700 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.300 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	1.578.600 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf

298.700 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

1.888.400 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf

7.200.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 360 v. H. |

§ 6 Amtsumlage

-

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 62,66 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	30.075.079,99 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	28.334.079,99 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	25.884.079,99 EUR

§ 9 Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb der Teilhaushalte werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend §14 Abs. 3 GemHVO -Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.05.2017 mit folgenden Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen erteilt.

-Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Jahr 2017 wird versagt.

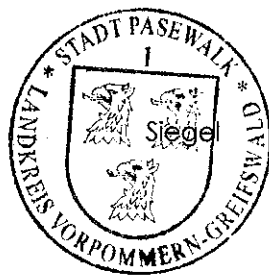
-Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für den Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2017 teilweise in Höhe von 6.000.000 € genehmigt.

-Der gemäß § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan mit 62,66 Stellen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) wird mit folgender Auflage genehmigt:

Die Nachbesetzung freier und freierwerdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis freierwerdenden Stelle und Stellenanteile sind konsequent in entsprechender Höhe zu streichen. Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt oder die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.

Pasewalk, den 31.05.2017
Ort, Datum


Bürgermeister



Verpflichtungsermächtigungen (gemäß § 1 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Planungsdaten 2018	Planungsdaten 2019	Planungsdaten 2020	Planungsdaten 2021
	in €			
	1	2	3	4
im Haushaltsjahr 2014	0	-	-	-
im Haushaltsjahr 2015	0	0	-	-
im Haushaltsjahr 2016	0	0	0	-
im Haushaltsjahr 2017	1.888.400	0	0	0
Summe				

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs.3 KV M-V erforderliche Genehmigung wurde am 29. 05.2017 mit rechtsaufsichtlichen Anordnungen und Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt von Freitag, den 02.06.2017 bis Dienstag, den 13.06.2017 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 1/17 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag - jeweils von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag - von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag - von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Pasewalk, den 31.05.2017


Nachtweih
Bürgermeisterin

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahren- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.


Nachtweih
Bürgermeisterin

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am 01.06.2017.